

## **Richtlinie zur Bezuschussung von Reitlehrgängen durch den DAR e.V.**

(ehemals DAR-Lehrgangsbedingungen)

### *Artikel 1*

Der Antragsteller muss Mitglied im DAR e.V. sein. Antragsteller und Lehrgangsteilnehmer müssen die gleiche Person sein.

### *Artikel 2*

Es werden nur allgemeine Reitlehrgänge, disziplinspezifische Reitlehrgänge in den Sparten Springen, Dressur oder Vielseitigkeit, Lehrgänge für die Reitabzeichen RA 10 bis RA 1, sowie Trainer- und Richterlehrgänge in den oben genannten Sparten bezuschusst.

### *Artikel 3*

Für eine Bezuschussung muss dem DAR e.V. der ausgefüllte „Antrag auf Lehrgangszuschuss“ (Download auf der DAR-Website möglich oder auf Nachfrage bei der Geschäftsstelle) mit einer Kopie der Rechnung über die Lehrgangsgebühren vorliegen, aus der mind. folgende Punkte ersichtlich sind: Name und Qualifikation des Lehrgangleiters bzw. Name der Reitschule, Name des Lehrgangsteilnehmers, Art des Lehrgangs, Dauer des Lehrgangs, Höhe der reinen Lehrgangsgebühr. Ebenso muss als Student eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung eingereicht werden.

### *Artikel 4*

Die Bezuschussung erfolgt in einer Höhe von 20 % (Lehrgänge im Jahr 2014: 50%) der Lehrgangsgebühren. Unterbringung für Pferd oder Reiter, sowie Verpflegungs- oder Spritkosten werden nicht erstattet.

### *Artikel 5*

Es werden pro Antragsteller max. 3 Lehrgänge pro Kalenderjahr bezuschusst. Die eingereichten Lehrgänge dürfen nicht länger als ein Jahr zurückliegen. Die maximale Bezuschussung beträgt 300 € pro Antragsteller und Kalenderjahr.

gez.

DAR-Sportwart